

Gemeinde Odenthal
Bebauungsplan Nr. 61A „Eikamp/Altehufe“,
1. Änderung

Begründung Teil B
Umweltbericht

Auftraggeber: O. Lenzen, A. Jähne
Meisenweg 27
51519 Odenthal

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 22. Juli 2015

INHALT

	Seite
1	Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung 1
2	Kurzdarstellung der Planung 1
2.1	Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen 1
2.2	Fachgesetze 2
3	Geprüfte Alternativen.....3
4	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung4
4.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit 4
4.2	Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild..... 4
4.3	Pflanzen und Tiere 4
4.4	Schutzgut Boden..... 5
4.5	Schutzgut Wasser..... 5
4.6	Schutzgut Luft und Klima 5
4.7	Kultur- und Sachgüter 6
5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....6
6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung)6
7	Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....7
8	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern.....7
9	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)8
10	Allgemein verständliche Zusammenfassung9

1 Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Das Instrument zur Berücksichtigung der Umweltbelange im Bauleitplanverfahren ist die Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, in der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB festgehalten werden. Die Umweltprüfung wurde auf Grundlage vorhandener Daten vorgenommen.

Zur Beurteilung der Planung aus Sicht von Natur und Landschaft wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erstellt. Der Fachbeitrag greift auf die flächendeckende Kartierung der Lebensräume des Plangebietes im November 2013 und im März 2014 zurück. Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgte gemäß der Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen von LUDWIG und MEINIG 1991 (Büro Froelich + Sporbeck) sowie des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleich- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktionen von FROELICH + SPORBECK 1991.

Aufgrund der Artenschutzbestimmungen gemäß §44 Bundesnaturschutzgesetz ergibt sich im Rahmen der Bauleitplanung die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Diese Artenschutzprüfung (Stufe I: Vorprüfung) wurde als eigenständiges Gutachten am 12. März 2014 erarbeitet.

2 Kurzdarstellung der Planung

Der Bebauungsplanes Nr.61 A -Eikamp/Altehufe- ist seit dem 09. 05. 2003 rechtsverbindlich. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde das Plangebiet nicht in allen Bereichen deckungsgleich mit der Baugebietsausweisung des Flächennutzungsplanes gelegt. Die nördlichen Grundstücke ragen etwa 12,0 m über die Bebauungsplangrenze hinaus und teilweise in die ausgewiesene landwirtschaftlich genutzte Fläche hinein. Diese Bereiche werden bereits überwiegend als Hausgärten genutzt. Es sind hier Nebenanlagen, u.a. ein Carport und ein Swimmingpool, errichtet worden.

Um diese Nutzung zu legalisieren, wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 A – Eikamp/Altehufe- vorgesehen. Ziel der Planung ist es, eine Ausdehnung des Wohngebietes in nördliche Richtung bis an die Grundstücksgrenzen vorzunehmen und diesen Bereich als Wohnbaufläche (allgemeines Wohngebiet WA) auszuweisen. Es wird festgesetzt, dass hier nur eine Gartennutzung möglich ist. Die üblicherweise dazugehörigen baulichen Nebenanlagen werden auf max. 10% der Fläche begrenzt.¹ Das Plangebiet umfasst 1.760 m². In einem Parallelverfahren wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet.

Flächenbedarf

- | | |
|-------------------------------|----------------------|
| • allgemeines Wohngebiet (WA) | 1.760 m ² |
| davon max. Nebenanlagen (10%) | 176 m ² |

2.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist die betroffene Fläche als Fläche für die Landwirtschaft und Wohnbaufläche ausgewiesen und bedarf ebenfalls der Änderung in allgemeines Wohngebiet (WA). Hier wird in einem Parallelverfahren die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet.

¹ Als Vorhaben sind nur Carports sowie die nach § 14 der Baunutzungsverordnung genannten Nebenanlagen möglich, wie beispielsweise Gartengerätehäuser oder Swimmingpools.

Landschaftsplan Nr. 4 „Mittlere Dhünn“

Der Bereich der 1. Planänderung befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Hierbei liegt eine kleine westliche Teilfläche im Landschaftsschutzgebiet (LSG 2.2-1). Die übrigen Flächen sind ohne Schutzausweisungen und haben das Entwicklungsziel der Erhaltung bis zur Rechtskraft eines Bebauungsplanes.

Natura2000-Gebiete (FFH-Gebiete, sonstige besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft)

Solche Schutzausweisungen sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden. Bei dem Vorhaben sind diese Vorrangflächen bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht betroffen. Das FFH-Gebiet DE-4809-301 Dhünn u. Eifgenbach befindet sich mehrere Kilometer entfernt. Direkte oder indirekte erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000- Gebietes und der relevanten Schutz- und Erhaltungsziele können ausgeschlossen werden.

2.2 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Bedeutung haben (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotop als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch und seine Gesundheit	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
	<u>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</u>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	<u>TA-Lärm</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
Tiere und Pflanzen	<u>EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem Landschaftsgesetz NRW</u>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	<u>Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem Landschaftsgesetz NRW</u>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
Boden	<u>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen</u>	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BbodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LbodSchG).
	<u>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV)</u>	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
Wasser	<u>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)</u>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnahe zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
Luft und Luftqualität	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	<u>TA-Luft</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Landschaft	<u>Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem Landschaftsgesetz NRW</u>	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

3 Geprüfte Alternativen

Die Gärten bzw. die Ausweisung „allgemeines Wohngebiet WA“ stehen in unmittelbarem Bezug zu den Wohnhäusern. Alternativen zeigen sich nicht.

4 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

4.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und sein Wohlbefinden sind mögliche Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Landschaft, hier insbesondere mit der visuellen Qualität der Landschaft bzw. dem Ortsbild, möglich.

Beschreibung

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar angrenzend an die vorhandene Wohnbebauung. Der Bereich wirkt bereits visuell als Siedlungsraum bzw. stellt einen visuellen Übergang zur Landschaft dar. Wanderwege oder besondere Erholungsfunktionen werden nicht berührt.

Auswirkungen

Es sind keine negativen Wirkungen erkennbar.

Wertung:

Beeinträchtigen und negative Wirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind **nicht erkennbar**.

4.2 Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild

Beschreibung

Der Bereich der 1. Planänderung des BP 61A erstreckt sich nördlich der vorhandenen Wohnbebauung. Er bildet den Übergang zur „freien“, unbebauten Landschaft. Hier schließen im Nordwesten ein Waldgebiet mit Quellsiefen sowie im Nordosten Grünland an.

Auswirkungen

Die dicht mit Sträuchern bepflanzten Böschungen als auch die mit Bäumen bepflanzten Gärten bilden bereits einen visuellen Übergang zur unbebauten Landschaft. Eine kleine Fläche, die aktuell als Mähweide genutzt wird, kann als Garten genutzt werden.

Maßnahmen und Wertung

Für die noch unbebauten Grundstücke werden Pflanzbindungen vorgesehen. Die Beeinträchtigen für das Landschafts- bzw. Ortsbild sind **weniger erheblich**.

4.3 Pflanzen und Tiere

Beschreibung

Die überwiegenden Parzellen werden bereits als Garten genutzt. Sie sind durch Scherrasen, Zierbeete sowie Baum- und Strauchpflanzungen geprägt. Auf einer Parzelle ist ein Swimmingpool, auf einer anderen ein Carport errichtet worden. Zwei noch unbebaute Parzellen werden grünlandwirtschaftlich genutzt. Die Mähweide wird relativ intensiv bewirtschaftet, ist artenarm und für den Naturraum typisch.

Auswirkungen

Durch die Planänderung werden 1.760 m² dauerhaft in Privatgarten umgewandelt. Hiervon ist bereits ein großer Bereich Garten, zwei Parzellen sind Mähweide.

Maßnahmen und Wertung

Zur landschaftlichen Aufwertung und inneren Durchgrünung ist im Bereich der noch nicht mit Gehölzen bepflanzten Gärten (Parzellen 2169, 2170, 2171) je angefangene 200 m² ein Obsthochstamm oder ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die ökologische Bilanzierung zeigt, dass ein vollständiger Ausgleich für die Eingriffe in das Biotopotenzial nicht erreicht wird. Es erfolgt eine Kompensation durch den Erwerb der entsprechend berechneten 4.928 ökologischen Wertpunkte aus dem „Ökokonto“ des Rheinisch-Bergischen Kreis.

Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 (§ 44) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie wurde eine Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung durchgeführt. Es sind im eingriffsrelevanten Plangebiet keine europäisch geschützten Arten bekannt oder zu erwarten. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Die Beeinträchtigungen für Pflanzen und Tiere sind **weniger erheblich**.

4.4 Schutzgut Boden

Beschreibung

Im eingriffsrelevanten Bereich haben sich Braunerden (B3₃) ausgebildet (tonig-schluffig, 6- 10 dm). Sie kommen noch relativ großflächig auf den Rücken und Hängen des Berglandes vor. Eine besondere Schutzwürdigkeit der Böden ist nicht vorhanden (Information und Bewertung der schutzwürdigen Böden in NRW des Geologischen Dienstes).

Auswirkungen

Die Planänderung ermöglicht einem Funktionsverlust von Böden durch Nebenanlagen in einem Umfang von 176 m². Die Böden verlieren hier ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasserspender und -filter.

Maßnahmen und Wertung

Es handelt sich um Bereiche, die überwiegend bereits als Garten mit Nebenanlagen genutzt werden. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind insgesamt als **weniger erheblich** zu werten.

4.5 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind von der Maßnahme nicht betroffen. Westlich verläuft im Wald ein kleiner Quellsiefen.

Bedeutsame Grundwasservorkommen bzw. Grundwasserschutzgebiete sind nicht bekannt.

Auswirkungen

Anfallendes Niederschlagswasser versickert auf den Gartenflächen.

Maßnahmen und Wertung

Relevante Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind nicht zu erkennen.

4.6 Schutzgut Luft und Klima

Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Auswirkungen

Mögliche relevante Beeinträchtigungen der kleinklimatischen Verhältnisse sind bei der geplanten Gartennutzung nicht erkennbar.

Wertung

Die Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind **nicht erheblich**.

4.7 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im Plangebiet nicht bekannt.

Wertung

Negative Auswirkungen sind **nicht gegeben**.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist die Zuordnung eine „Privaten Grünfläche“ zur Wohnbebauung nicht möglich. Die Privatgärten müssten wieder als landwirtschaftliche Flächen hergerichtet werden.

6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung)

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung des Bauleitplanes und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Bebauung zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen auszugleichen. Nachfolgend werden Umweltauswirkungen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dargestellt.

Art des Eingriffs	Maßnahmen
Dauerhafte Nutzung von Mähweide als Garten, 10% Nebenanlagen	Landschaftliche Einbindung durch Pflanzfestsetzungen
Verlust von Grünland durch Umwandlung in Gartenfläche	- Teilausgleich durch Pflanzfestsetzungen - Ausgleich von Defiziten durch Erwerb von Ökopunkten
Verlust und Überformung von Böden	Ausgleich von Defiziten durch Erwerb von Ökopunkten

Bilanzierung Biotoppotenzial

Die ökologische Bilanzierung bzw. die Ermittlung des notwendigen Umfangs der landschaftspflegerischen Maßnahmen für die Eingriffe in das Biotoppotenzial erfolgt auf Grundlage des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichsmaßnahmen in die Biotopfunktionen, Froelich + Sporbeck.

Die Bilanzierung zeigt, dass ein vollständiger Ausgleich für Eingriffe in das Biotoppotenzial nicht erreicht wird. Es verbleibt ein **negativer Wert von 4.928 ökologischen Wertpunkten**.

Das Biotopwertdefizit innerhalb des Bebauungsplanbereichs kann an dieser Stelle keinen konkreten Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet werden. Es liegen fachlich keine geeigneten Möglichkeiten zum Ausgleich oder Ersatz im Gemeindegebiet vor. Es erfolgt eine Kompensation durch den Erwerb der entsprechend berechneten 4.928 ökologischen Wertpunkte aus dem „Ökokonto“ des Rheinisch-Bergischen Kreis. Dieser Erwerb wird über eine vertragliche Regelung abgesichert.

7 Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Ein überwiegender Anteil der Parzellen werden bereits als Garten genutzt. Es wurde davon ausgegangen, dass hier ursprünglich Grünlandnutzung vorgenommen wurde.

8 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die zu erwartenden Auswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter. Dabei werden alle Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Wirkungen sowie zum ökologischen Ausgleich berücksichtigt. Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

●●● sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind sehr deutlich wahrnehmbar, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
●● erheblich	Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind vorhanden, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird insgesamt jedoch nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Funktionen können i.d.R. in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
● weniger erheblich	Beeinträchtigungen sind nur im relativ geringen Umfang vorhanden. Sie können durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
--- Nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Indirekte Auswirkungen (Erholungseignung der Landschaft)	---
Landschaftsbezogene Erholung	Anlagebedingte Auswirkungen (visuelle Beeinträchtigungen)	●
Pflanzen; Lebensräume	Anlagebedingte Auswirkungen (räumlich-funktionale Kompensation ist teilweise gegeben)	●
Tiere	Keine Verbotstatbestände, potenzielle Beeinträchtigung streng geschützter Tiere werden durch die Planung ausgeschlossen	●
Boden	Funktionsbeeinträchtigungen und geringe Verluste von Böden ohne besondere Schutzwürdigkeit	●
Wasser	Oberflächengewässer und/oder Grundwasser sind nicht betroffen	---
Luft, Klima	Anlagebedingte Auswirkungen (Veränderung des Kleinklimas)	---
Kultur- und Sachgüter	Nicht betroffen	Nicht relevant

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / --- nicht erheblich

9 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Für das Monitoring ist die Gemeinde Odenthal zuständig. Die Gemeinde unterrichtet die Behörden, dass das Bauleitplanverfahren rechtswirksam geworden ist. Die Ausführung der Pflanzmaßnahmen wird durch die Gemeinde Odenthal erstmalig ein Jahr nach Umsetzung der Maßnahme und erneut nach weiteren drei Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft.

Die von der Gemeinde Odenthal durchzuführende Überwachung beschränkt sich auf:

- die Umsetzung der Pflanzfestsetzungen innerhalb des Plangebietes

Die Gemeinde Odenthal wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde Odenthal als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, An der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.61 A -Eikamp/Altehufe wurde das Plangebiet nicht in allen Bereichen deckungsgleich mit der Baugebietsausweisung des Flächennutzungsplanes gelegt. Die nördlichen Grundstücke ragen etwa 12,0 m über die Bebauungsplangrenze hinaus und teilweise in die ausgewiesene landwirtschaftlich genutzte Fläche hinein. Diese Bereiche werden bereits überwiegend als Hausgärten genutzt. Es sind hier Nebenanlagen, u.a. ein Carport und ein Swimmingpool, errichtet worden.

Um diese Nutzung zu legalisieren, wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 A – Eikamp/Altehufe- vorgesehen. Ziel der Planung ist es, eine Ausdehnung des Wohngebietes in nördliche Richtung bis an die Grundstücksgrenzen vorzunehmen und diesen Bereich als allgemeines Wohngebiet (WA) auszuweisen. Es wird festgesetzt, dass hier nur eine Gartennutzung möglich ist. Die üblicherweise dazugehörigen baulichen Nebenanlagen werden auf max. 10% der Fläche begrenzt. Das Plangebiet umfasst 1.760 m². In einem Parallelverfahren wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet.

Die Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft werden beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation werden im Umweltbericht aufgezeigt.

Die gemäß Anlage zu §2 Abs. 4 und §2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen, bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen, für die Schutzgüter weniger erheblich bzw. nicht erheblich sind.



Nümbrecht, 22. Juli 2015

Dipl.-Ing. G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)